

Sprechstundenbedarf (SSB) in der Arztpraxis

Streitpunkt Ersatzverordnung

DR. BASTIAN REUTER, FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT, HACKSTEIN REUTER RECHTSANWÄLTE

In der täglichen Praxis von Sprechstundenbedarfslieferanten taucht an verschiedenen Stellen immer wieder die Frage auf: Darf ein Vertragsarzt bereits ausgelieferten SSB, den er aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr nutzen kann, nochmals (als Ersatzverordnung) im Rahmen des SSB beziehen oder muss er die entsprechenden Produkte auf eigene Kosten ersetzen? Das Bundessozialgericht (BSG) fasst die rechtlichen Grenzen dafür sehr eng.

Anlässlich einer Entscheidung zu Impfstoffen, die aufgrund einer Fehlfunktion des Kühlschranks des betroffenen Vertragsarztes zerstört wurden, hat das BSG zu dieser Frage umfassend Stellung genommen; und es hat verschiedene Fallgruppen aufgezeigt, in denen eine Ersatzverordnung unzulässig ist.

Die Ersatzverordnung von SSB

Wenngleich der Ausschluss von Ersatzverordnungen primär Vertragsärzte betrifft, hat er jedoch für die Lieferanten von SSB eine hohe praktische Bedeutung. Liefert ein Lieferant auf eine Ersatzverordnung erhebliche Mengen SSB an den Vertragsarzt und rechnet der Lieferant (ggf. im Auftrag des Arztes) diesen SSB gegenüber den Krankenkassen ab, läuft der Vertragsarzt Gefahr, dass gegen ihn ein Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn im jeweiligen Einzelfall eine Ersatzverordnung nicht zulässig gewesen ist.

Aus Sicht der Lieferanten ist diese (nachgelagerte) Kontrolle des vertragsärztlichen Ordnungsverhaltens misslich, da Vertragsärzte im Regelfall von ihren Lieferanten erwarten, auf entsprechende Risiken hingewiesen zu werden.

Fallgruppen der Rechtsprechung

Nachfolgend sollen die Fallgruppen von zulässigen und unzulässigen Ersatzverordnungen dargestellt werden. In seiner Entscheidung vom 29. Juni 2022 hat das BSG klargestellt, dass Vertragsärzte, deren SSB in ihrer Praxis beschädigt oder vernichtet wird, diesen SSB im Regelfall nicht zulasten der gesetzlichen Krankenkassen neu verordnen dürfen (Az.: B 6 KA 14/21 R). Wird der beschädigte oder vernichtete SSB dennoch im Wege der Ersatzverordnung zulasten der Krankenkassen bezogen, droht dem Vertragsarzt ein Verfahren im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Das BSG hat in seiner Entscheidung nochmals hervorgehoben, dass auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 70 Abs. 1 SGB V zu beachten ist und auch die der Entscheidung zugrunde liegende Sprechstundenbedarfsvereinbarung eine Verpflichtung auf das Wirtschaftlichkeitsgebot enthält. Nach Auffassung des BSG handelt ein Vertragsarzt unwirtschaftlich, wenn zwar die Verordnung des Produkts grundsätzlich zulässig ist, im konkreten Einzelfall die (erneute) Verordnung des Produkts nach dessen Vernichtung jedoch als unzulässig anzusehen ist.

Das Gericht geht davon aus, dass Ersatzverordnungen nicht in jedem denk-

baren Fall einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot darstellen. Gleichwohl seien Ersatzverordnungen ausgeschlossen, wenn der Fehler, der zur Ersatzverordnung führt, im Verantwortungsbereich des Vertragsarztes liegt.

Die Ordnungsentscheidung als maßgeblicher Zeitpunkt

Mit Blick auf die Verordnung von saisonalen Grippeimpfstoffen verweist das Gericht darauf, dass den Vertragsärzten zur Sicherstellung der Versorgung in § 106b Abs. 1a SGB V durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 6. Mai 2019 ausdrücklich ein „angemessener Sicherheitszuschlag“ zugebilligt wird. Damit soll sichergestellt sein, dass Vertragsärzte auch im Fall einer geringeren Anzahl an durchgeführten Impfungen, im Vergleich zu der erwarteten Anzahl an Impfungen, nicht mit dem Risiko von Regressforderungen belastet werden. Hintergrund ist, dass Vertragsärzte nicht aus Angst vor Regressen auf die ausreichende Bevorratung mit saisonalen Grippeimpfstoffen verzichten sollen.

Der in § 106b Abs. 1a SGB V zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke, dass ein Vertragsarzt nicht für den Verlust von Impfstoffen, deren Verbrauch er vernünftigerweise erwarten konnte, in Regress genommen werden kann, lässt



Foto Kanzlei Hackstein Reuter

Dr. Bastian Reuter skizziert die engen rechtlichen Grenzen, innerhalb derer Ärzte ohne Regressrisiko SSB via Ersatzverordnung beziehen können.

sich durchaus auf andere Fallgestaltungen übertragen.

So kann beispielsweise der Bezug von SSB, der zum Zeitpunkt der Verordnung als wirtschaftlich anzusehen ist, im Fall des Ablaufs des Verfallsdatums eine Ersatzverordnung rechtfertigen, da die Verordnungsentscheidung und die damit einhergehende Prognose der Notwendigkeit der Vorhaltung des verordneten SSB zum Zeitpunkt der Verordnung zulässig war.

Ersatzverordnungen bei Rückrufen und Verordnungseinschränkungen

Im Bereich der Ersatzverordnungen von SSB, der aufgrund von Rückrufen oder bekannt gemachter Verordnungseinschränkungen neu beschafft werden muss, zieht das BSG den zum damaligen Zeitpunkt noch nicht geltenden § 106b Abs. 1b SGB V heran. Dieser bestimmt nunmehr für den Bereich der Arzneimittel ausdrücklich, dass im Fall eines „Arzneimittlrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde bekannt gemach-

ten Einschränkung der Verwendbarkeit“ die Verordnung von Ersatzprodukten als Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen ist.

Das BSG verweist diesbezüglich ausdrücklich auf den Willen des Gesetzgebers, der Vertragsärzte nicht mit den Kosten eines Rückrufs oder bekannt gemachter Verordnungseinschränkungen belasten wollte.

Der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke dürfte auch bei der Verordnung von sonstigem SSB heranzuziehen sein. Mit der Konsequenz, dass im Fall des Rückrufs von Medizinprodukten oder von nachträglich bekannt gegebenen Verordnungseinschränkungen die Verordnung von Ersatzprodukten im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zulässig sein dürfte.

Vernichtung von SSB verantwortet der Vertragsarzt

Demgegenüber soll die Vernichtung von SSB im Verantwortungsbereich des Arztes die Möglichkeit einer Ersatzverordnung ausschließen – unabhängig davon, ob den Vertragsarzt ein Verschulden trifft oder nicht.

Das BSG stellt diesbezüglich fest, dass allein der Vertragsarzt als Inhaber der Praxis die Möglichkeit zur Beeinflussung des Risikos eines Schadenseintritts habe. Nur er könne durch Auswahl, Wartung und Überwachung der Praxisausstattung die Gefahr von Sachschäden so gering wie möglich halten. Das BSG nimmt diesbezüglich eine typisierende Betrachtung vor, die das Risiko des Verlusts unabhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalls dem Vertragsarzt zuweist.

Der Vertragsarzt kann sich daher im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht dadurch entlasten, dass er die Ein-

haltung eines besonders hohen Sorgfaltsmaßstabs nachweisen kann.

Ausnahme bei höherer Gewalt

Ausschließlich im Fall von höherer Gewalt, also beispielsweise der Unterbrechung der allgemeinen öffentlichen Stromversorgung, sieht das BSG die Möglichkeit, vom Grundsatz des Ausschlusses der Ersatzverordnung zugunsten des Vertragsarztes abzuweichen, wenn der Schaden im Verantwortungsbereich des Vertragsarztes eingetreten ist.

Schadenseintritt vor Übergabe des SSB an den Vertragsarzt

Nicht dem Verantwortungsbereich des Vertragsarztes zuzuordnen sind die Fälle, in denen der SSB bereits bei Anlieferung unbrauchbar gewesen ist.

Hinweise für die Praxis

Sofern Lieferanten von SSB im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit feststellen, dass ein Kunde in erheblichem Maße Ersatzverordnungen durchführt, sollte er gemeinsam mit dem Kunden prüfen, ob die Ersatzverordnungen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zulässigerweise im SSB bezogen werden dürfen.

Kommt eine solche Prüfung zu dem Ergebnis, dass Ersatzverordnungen zulasten des SSB nicht zulässig sind, sollte der Vertragsarzt auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden, damit die Kundenbeziehung im Fall eines späteren Regresses nicht beeinträchtigt wird. ◀